

## **I<sup>ter</sup> Theil.**

### **Allgemeine Amtsverhältnisse.**

#### **I<sup>ter</sup> Abschnitt.**

#### **Borgesetzte und untergeordnete Beamte.**

§ 1. Der nächste Dienstvorgesetzte des Gemeindevorstehers ist der Bürgermeister; darauf folgen als Staatsbehörden der Landrath, demnächst die Regierung\*) und alsdann der Ober-Präsident.)

Diese Behörden bilden die Instanzen in allen Gemeinde-Angelegenheiten der Art, daß gegen die Entscheidungen derselben jedesmal der Rekurs an die nächst höhere Behörde und zwar innerhalb einer Frist von 6 Wochen, vom Empfange des Bescheides ab gerechnet, vorbehalten bleibt. — Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rekurs nicht mehr zulässig. \*\*) Die Anmeldung des Rekurses muß bei der Behörde erfolgen, gegen deren Entscheidung der Rekurs eingelegt wird; die Rechtfertigung desselben kann auch der vorgesetzten Behörde eingereicht werden. (§§. 84, 114, 115 u. 117 der G. D.)

Ueber dem Ober-Präsidenten stehen die Ministerien, ein jedes für das ihm zugetheilte Fach (Resort).

1) Das Ministerium des Innern, in Verwaltungs- und Polizeisachen, so weit letztere nicht den übrigen Ministerien überwiesen sind, z. B. in Bezug auf landwirthschaftliche und Gewerbe-Polizei.

2) Das Ministerium der Finanzen, in allen Geldangelegenheiten und Steuersachen des Staates.

3) Das Ministerium des Krieges, in Militair-Angelegenheiten.

4) Das Ministerium der Justiz, in Gerichtssachen.

5) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Verhandlungen mit anderen Staaten.

6) Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

\*) Die Regierung wird in Angelegenheiten, in denen eine einzelne Person handeln muß, z. B. bei Revisionsreisen, durch den Regierungs-Präsidenten oder durch besondere Kommissare vertreten.

\*\*) Eine solche Frist, welche die spätere Geltungsmachung von Ansprüchen ausschließt, heißt Präklusiv-Frist.

7) Das Ministerium für geistliche, Medizinal- und Unterrichts-Angelegenheiten.

8) Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

9) Das Ministerium des Königlichem Hause.

Die letzteren vier in den durch die Titel ange deuteten Gegenständen.

Das Staats-Ministerium ist die Vereinigung der Minister oder deren Stellvertreter unter dem Minister-Präsidenten und bildet die höchste Behörde im Staate. \*)

Die Ministerien entscheiden in allen Fällen schließlich, wenn nicht ein Gesetz die schließliche Entscheidung einer anderen Behörde überwiesen hat. Einzelne Fälle, z. B. Rekurse bei Expropriationen in den vormals Nassauischen Landestheilen und bei Disciplinar-Untersuchungen, sind auch dem Staats-Ministerium zugewiesen.

Wenn die Gesetze Reklamationen — und in weiterer Instanz den Recurs an eine vorgesezte Behörde — nicht ausdrücklich als zulässig erklärt haben, bleibt nur die einfache Beschwerde, welche an keine Präklusivfrist gebunden ist, offen.

Einem jeden Recurse oder sonstiger Beschwerde muß der vorhergegangene Bescheid, gegen welchen Beschwerde geführt wird, beigefügt werden.

Anträge und Gesuche um Einwirkung der Preussischen Gesandtschaften bei auswärtigen Staaten müssen von Behörden und Privaten durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erbeten werden.

§ 2. Zu den dem Gemeindevorsteher untergeordneten Beamten gehören die Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher, welche in größeren Gemeinden nach § 77 der G.-D. etwa ernannt sind, sowie die anschlieflich für die Gemeinde nach § 78 der G.-D. bestellten Gemeinbediener und sonstige Unterbeamte, als: Feld- und Waldbüter, Nachwächter u. s. w.

Der Vorsteher hat über diese und deren Dienstleistungen die Aufsicht zu führen und Dienstvernachlässigungen, so wie Dienstvergehen nach § 83 der G.-D. dem Bürgermeister anzuzeigen.

Bei dieser Aufsichtsführung ist darauf zu achten, daß das Verhalten des Unterbeamten nicht gegen die in §§ 3 und 4 d. W. (dieses Werkes) bezeichneten Grundzüge verstoße, daß er nach den ihm ertheilten Instruktionen seinen Dienst ordnungsmäßig verrichte

\*) Eine ähnliche Gliederung wie die der Behörden findet auch für die Vertretungen, welche den Behörden zur Seite gestellt sind, statt:

für die Gemeinde	besteht der Gemeinderath,
„ die Bürgermeisterei	„ die Bürgermeisterei-Versammlung,
„ den Kreis	„ der Kreistag,
„ die Provinz	„ der Provinzial-Landtag,
„ den Staat	„ der Allgemeine-Landtag, bestehend aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

und daß er auch sonst keine Handlungen vornehme, welche zum Nachtheile der Gemeinde oder des Dienstes führen können, wie dies z. B. bei einem Waldhüter der Fall sein würde, welcher nebenbei mit Holzhandel oder Kohlenbrennerei sich beschäftigt.

Wird der Vorsteher über die Anstellung eines Gemeinde-Unterbeamtens mit seinem Gutachten gehört, — wie dies fast durchgängig stattfindet —; so darf er sich durch keine Nebenrückichten leiten lassen und nur solche Personen empfehlen, welche sich für das Amt vorzugsweise sowohl durch körperliche Tüchtigkeit (gutes Gehör und Gesicht), sowie durch die erforderlichen Kenntnisse (z. B. zur Anfertigung von Anzeigen und Protokollen) eignen und dabei durch einen sittlichen Wandel erprobt sind. Der Gemeinderath wird nach § 78 der G.-O. nur über die Würdigkeit des Anzustellenden gutachtlich gehört. Die Ernennung solcher Beamten erfolgt durch den Bürgermeister oder Landrath.

Im Gemeinderathe muß der Vorsteher dahin wirken, daß den Unterbeamten ein angemessenes Gehalt ausgesetzt wird, damit tüchtige Personen für diese Stellen gewonnen werden und darin verbleiben. Ein häufiger Personenwechsel ist dem Dienste selbst nicht förderlich. —

Seinerseits muß der Vorsteher die ihm untergebenen Beamten, so lange sie ihre Pflicht erfüllen, in jeder Weise unterstützen; auch muß er Dienstvergehen derselben nicht offenkundig machen, damit sie während ihrer Dienstzeit bei den Ortseinwohnern nicht das nöthige Ansehen und Vertrauen verlieren.

## 2<sup>ter</sup> Abschnitt.

### Verhalten des Beamten.

§ 3. Die Erfüllung der Pflichten, welche das Amt auferlegt\*) und ein Verhalten in und außer dem Amte, welches die Achtung, das Ansehen und Vertrauen, die der Beruf erfordert, erhält, — sind die Grundbedingungen für jeden Verwaltungsbeamten und also auch für den Gemeindevorsteher.

Je nach der Bedeutsamkeit des Verstoßes hiergegen bestimmt das Gesetz:

- 1) Warnung und Verweise, welche jeder Dienstvorgesetzte ertheilen darf;
- 2) Geldbußen, welche der Landrath bis zu 3 Thlr., die Regierung und das vorgesetzte Ministerium bei unbesoldeten Beamten

\*) Zu den Pflichten des Amtes gehört auch die, Dasjenige zu verschweigen, was dem Beamten nur durch seine Amtseigenschaft bekannt worden ist — Amtsverschwiegenheit —.